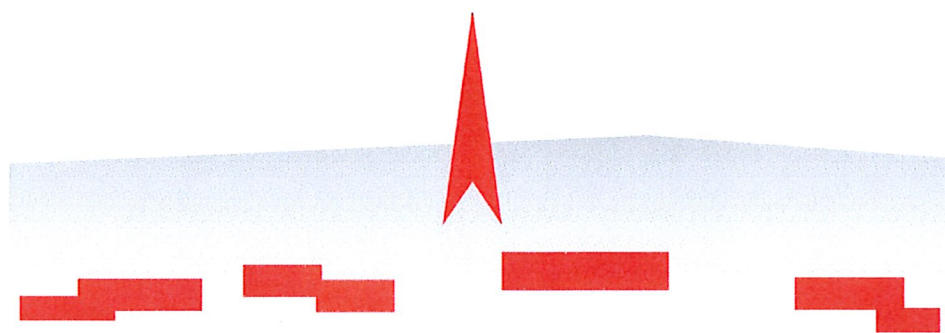


Reglement der Wasserversorgung

der Politischen Gemeinde



LANGRICKENBACH

Übergeordnetes Recht

- Planungs- und Baugesetz vom 21. Dezember 2011 (RB 700)
- Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999 (RB 721.8)
- Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz vom 7. Dezember 1999 (RB 721.81)

SR = Systematische Rechtssammlung des Bundes

RB = Rechtsbuch des Kantons Thurgau

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation

Art. 1	Aufgaben der Gemeinde.....	Seite	5
Art. 2	Zweck.....	Seite	5
Art. 3	Wasserbezug.....	Seite	5
Art. 4	Rechnung des Werkes.....	Seite	5

II. Anlagen des Werkes

Art. 5	Quellfassungen, Reservoir.....	Seite	5
Art. 6	Neue Verteilanlagen.....	Seite	5
Art. 7	Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte, Entschädigungen.....	Seite	6

III. Lieferbedingungen

Art. 8	Grundlagen des Rechtsverhältnisses.....	Seite	6
Art. 9	Besondere Bezugsverhältnisse.....	Seite	6
Art. 10	Umfang und Regelmässigkeit der Wasserversorgung.....	Seite	6
Art. 11	Druckverhältnis.....	Seite	6
Art. 12	Unterbrechungen und Einschränkungen.....	Seite	6
Art. 13	Schadenersatz.....	Seite	7
Art. 14	Verwendung des bezogenen Wassers.....	Seite	7
Art. 15	Verweigerung der Wasserabgabe.....	Seite	7

IV. An- und Abmeldungen

Art. 16	Anmeldungen von Anschlüssen.....	Seite	7
Art. 17	Bezüger.....	Seite	8
Art. 18	Eigentums- und Wohnungswechsel.....	Seite	8
Art. 19	Auflösung des Bezugsverhältnisses.....	Seite	8
Art. 20	Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen.....	Seite	8

V. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 21	Ausführung der Hausanschlussleitung.....	Seite	8
Art. 22	Zahl der Anschlüsse.....	Seite	9
Art. 23	Gemeinsame Hausanschlussleitung.....	Seite	9
Art. 24	Gebühren.....	Seite	9
Art. 25	Baubeginn.....	Seite	9
Art. 26	Eigentumsrecht auf Hausanschlussleitungen, Unterhalt.....	Seite	9
Art. 27	Aufhebungen von Anschlüssen.....	Seite	9
Art. 28	Änderung von Hausanschlussleitungen.....	Seite	9
Art. 29	Temporäre Anschlüsse.....	Seite	9
Art. 30	Einrichtungen für den Brandschutz.....	Seite	10
Art. 31	Projektunterlagen.....	Seite	10
Art. 32	Grabarbeiten.....	Seite	10

VI. Hausinstallationen und deren Kontrolle

Art. 33	Ausführung der Installationen.....	Seite 10
Art. 34	Instandhaltung der Hausinstallationen.....	Seite 10
Art. 35	Hausinstallationskontrolle.....	Seite 11
Art. 36	Zutritt zu den Hausinstallationen.....	Seite 11

VII. Messeinrichtungen

Art. 37	Zähler.....	Seite 11
Art. 38	Grundgebühr.....	Seite 11
Art. 39	Beschädigung.....	Seite 11
Art. 40	Plombierung.....	Seite 11
Art. 41	Prüfung auf besonderes Verlangen.....	Seite 12
Art. 42	Unregelmässigkeiten und Toleranzen.....	Seite 12
Art. 43	Anzeigepflicht.....	Seite 12
Art. 44	Unterzähler.....	Seite 12

VIII. Verrechnung des Wasserverbrauches

Art. 45	Feststellung des Wasserverbrauches.....	Seite 12
Art. 46	Verrechnung, Fehlanzeige.....	Seite 12
Art. 47	Rechnungsdifferenzen.....	Seite 13
Art. 48	Wasserverluste.....	Seite 13
Art. 49	Tarifänderungen.....	Seite 13
Art. 50	Rechnungsstellung.....	Seite 13

IX. Finanzierung des Werkes

Art. 51	Eigenfinanzierung.....	Seite 13
Art. 52	Erschliessungsbeiträge.....	Seite 13
Art. 53	Anschlussgebühren.....	Seite 13
Art. 54	Tarife.....	Seite 14
Art. 55	Leistungen der Öffentlichkeit.....	Seite 14

X. Einstellung der Wasserlieferung

Art. 56	Gründe.....	Seite 14
Art. 57	Abtrennen gefährlicher Anlageteile.....	Seite 14
Art. 58	Unrechtmässiger Wasserbezug.....	Seite 14

XI. Schlussbestimmungen

Art. 59	Gültigkeit.....	Seite 15
---------	-----------------	----------

Anhang

	Tarife für die Abgabe von Wasser.....	Seite 16
--	---------------------------------------	----------

Reglement der Wasserversorgung der Politischen Gemeinde Langrickenbach

I. ORGANISATION

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde Langrickenbach betreibt eine Wasserversorgung, im folgenden Werk genannt.

Art. 2 Zweck

Das Werk hat die Aufgabe:

- Die Gemeinde Langrickenbach im Rahmen ihrer Bezugsmöglichkeiten mit genügend Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- Den Wasserbedarf für Löschzwecke bereit zu halten.
- Im Weiteren besteht ein Wasserlieferungsvertrag mit der Gemeinde Erlen.

Art. 3 Wasserbezug

Das Werk ist Teilhaber der Gruppenwasserversorgung Thurgauer Oberland, welche das Wasser vom Wasserwerk Amriswil bezieht. In Notlagen besteht die Möglichkeit, gemäss gegenseitigem Vertrag mit der Gemeinde Lengwil, Wasser in das jeweilige Netz zu leiten.

Art. 4 Rechnung des Werkes

Das Werk soll selbsttragend sein. Es wird darüber besondere Rechnung geführt. Die entstehenden Betriebsüberschüsse sind zur Erneuerung, Unterhalt und Ausbau der Verteilanlagen sowie Reservestellung für weitere Bauten zu verwenden.

II. ANLAGEN DES WERKES

Art. 5 Quellfassungen, Reservoir

Das Werk besteht aus den Quellfassungen, den Reservoirs, den Pumpwerken und den Verteilanlagen innerhalb der Politischen Gemeinde Langrickenbach. Grundlage dazu bilden jeweils die gültigen Werkpläne.

Art. 6 Neue Verteilanlagen

Neue Verteilanlagen werden in der Regel nur in Bauzonen erstellt. Die Kosten für derartige Erschliessungen werden nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen von den Grundstückseigentümern gemäss Beitrags- und Gebührenordnung erhoben.

Art. 7 Erweiterung der Verteilanlagen, Durchleitungsrechte, Entschädigungen

Wenn zur Erweiterung der Verteilanlagen privater Grund eines Wasserbezügers benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei jedoch auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Auf Verlangen des Werkes sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen. Entschädigungen für entstandene Schäden zufolge der Erweiterung der Verteilanlagen werden nur dann vergütet, wenn die verlegte Leitung nicht der Wasserversorgung des beanspruchten Grundstückes dient. Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Wasserwerk in der Regel keine Entschädigung aus.

III. LIEFERBEDINGUNGEN

Art. 8 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement, die darauf gestützten Vorschriften und die Tarife bilden die Grundlagen sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezüchern. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Jedem Bezüger wird dieses Reglement auf Wunsch ausgehändigt.

Art. 9 Besondere Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, z.B. für die Wasserlieferung an Grossbezüger, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den allgemeinen Tarifen abweichen.

Art. 10 Umfang und Regelmässigkeit der Wasserversorgung

Das Werk verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Lieferung von einwandfreiem Trink- und Brauchwasser. Es übernimmt indessen hierfür keine Gewähr.

Art. 11 Druckverhältnis

In Zonen mit ungenügenden Druckverhältnissen, in welchem der statische Druck nicht ausreicht, kann das Werk eine einmalige Kostenbeteiligung an Druckerhöhungsanlagen von Fr. 1'000.- gewähren. Dies gilt für Haushalte mit einem statischen Druck unter 1,5 bar sowie für Industrie und Landwirtschaft unter 1,9 bar. Als Messpunkt gilt das Parterregeschoss.

Art. 12 Unterbrechungen und Einschränkungen

Das Werk kann die Wasserversorgung einschränken oder ganz einstellen, - in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung;

- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
 - bei Betriebsstörungen;
 - zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.
- Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Bezüger soweit wie möglich Rücksicht und verständigt sie in voraussehbaren Fällen rechtzeitig.

Art. 13 Schadenersatz

Das Werk lehnt die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich ab.

Art. 14 Verwendung des bezogenen Wassers

Der Bezüger darf das Wasser nur zu den im Tarif oder Lieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden. Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben oder auf ein anderes Grundstück leiten. Ausgenommen bleibt die Abgabe an die Mieter von Wohnräumen. Mieter gelten in der Regel nicht als Bezüger im Sinne des Reglements.

Art. 15 Verweigerung der Wasserabgabe

Das Werk verweigert die Wasserabgabe, wenn Installationen oder Wasserverbrauchsapparate

- den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Leitsätzen für Abwasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) oder den eigenen Vorschriften widersprechen;
- im normalen Betrieb die Einrichtungen der benachbarten Bezüger oder die Anlagen des Werkes störend beeinflussen.

Zudem kann das Werk die Wasserlieferung verweigern für Installationen, welche unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligungen ausgeführt worden sind.

IV. AN- UND ABMELDUNGEN

Art. 16 Anmeldungen von Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung, Ergänzung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Für die Wiederinbetriebsetzung vorübergehend stillgelegter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. Dessen Genehmigung ist in jedem Fall abzuwarten.

Art. 17 Bezüger

Als Bezüger wird in der Regel nur der Eigentümer einer Liegenschaft angenommen, nicht aber Mieter oder Pächter. Wird ausnahmsweise ein Mieter oder Pächter als Bezüger anerkannt, so haftet trotzdem der Eigentümer. Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter ist der Eigentümer zuständig. Es ist indessen untersagt, das Wasser zu mehr als den Tarifansätzen weiter zu verrechnen.

Art. 18 Eigentums- und Wohnungswechsel

Wohnungs-, Geschäfts- oder Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Abgabe der alten und neuen Adressen und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden.

Für den Wasserverbrauch und allfälligen Gebühren von leerstehenden Mieträumen und unbenützten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

Art. 19 Auflösung des Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Werktagen gekündigt werden.

Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauches bis zum Ablesetag sowie der Grundgebühren bis zum Ende der Ableseperiode.

Art. 20 Vorübergehende Nichtbenützung von Anlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung saisonmässig oder nur zeitweise betriebener Wasserverbrauchsapparate wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses und für die Ablehnung der Bezahlung der tarifmässigen Grundgebühren anerkannt.

V. ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

Art. 21 Ausführung der Hausanschlussleitung

Die Erstellung der Hausanschlussleitung inklusive Anschluss-T und eventuell Anschluss-Schieber erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer bis und mit Zähler zu Lasten des Bezügers. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Hausanschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlussrahmens und der Messuhren.

Grundeigentümer sowie der Bauberechtigte erteilen oder verschaffen dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen kostenlos zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für den Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen. Andernfalls ist Art. 7 anwendbar.

Auf Interessen der Grundeigentümer wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen.

Art. 22 Zahl der Anschlüsse

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlichen zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bestellers, der auch die Unterhaltungspflicht übernimmt.

Art. 23 Gemeinsame Hausanschlussleitung

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen.

Art. 24 Gebühren

Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz Gebühren gemäss Anhang der Beitrags- und Gebührenordnung, deren Höhe vom Gemeinderat beschlossen wird. *

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR UMWELT

Art. 25 Baubeginn

Mit dem Bau der Anschlussleitung darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung vorliegt und die Rohplanie erstellt worden ist. Die Anschlussleitung ist durch Beauftragte des Werkes zu Lasten des Gesuchstellers einzumessen und kontrollieren zu lassen.

Art. 26 Eigentumsrecht auf Hausanschlussleitungen, Unterhalt

Die Hauseigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Mehrkosten, welche das Übliche von Instandstellungskosten einer normalen Aushubüberdeckung und eines Asphalt- oder Bundsteinbelages übersteigen.

Art. 27 Aufhebungen von Anschlüssen

Zuleitungen, durch die kein Wasser mehr bezogen wird, können vom Werk vom Hauptleitungsnetz abgetrennt werden. Die Kosten der Abtrennung und etwaiger Wiederinstandstellungen gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 28 Änderung von Hausanschlussleitungen

Verursacht der Bezüger, bzw. Hauseigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 29 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg zu Lasten des Bestellers.

Art. 30 Einrichtungen für den Brandschutz

Die Erstellung der Brandschutzanlagen ausser der Hydranten ist Sache der Bezüger. Hydranten werden vom Werk erstellt und unterhalten. Ohne spezielle Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

Für plombierte Feuerhähne wird keine Gebühr erhoben, wenn die Plombe unversehrt ist oder wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist letzteres der Fall, so ist dem Sachbearbeiter des Werkes sofort Mitteilung zu machen. Wird bei einer Kontrolle eine vorsätzlich entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Bezüger ein mutmasslicher Verbrauch aufgerechnet.

Art. 31 Projektunterlagen

Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Inangriffnahme der Bauten die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die entsprechenden Bestimmungen des Baureglements der Gemeinde.

Art. 32 Grabarbeiten

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von technischen Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.

Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten damit dieses die Wasserleitung kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.

Bei Beschädigung im Leitungsplan eingetragener Leitungen trägt der Unternehmer die Instandstellungskosten.

VI. HAUSINSTALLATIONEN UND DEREN KONTROLLE

Art. 33 Ausführung der Installationen

Hausinstallationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverbandes (SSIV) auszuführen und zu unterhalten.

Art. 34 Instandhaltung der Hausinstallationen

Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für ungesäumte Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen.

Art. 35 Hausinstallationskontrolle

Funktionäre des Werkes sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren.

Die Bezüger bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

Art. 36 Zutritt zu den Hausinstallationen

Den Hausinstallations-Kontrolleuren sowie den beauftragten Organen des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

VII. MESSEINRICHTUNGEN

Art. 37 Zähler

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und unterhalten sowie durch dessen Beauftragten montiert. Der Hauseigentümer bzw. Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschalungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Art. 38 Grundgebühr

Das Werk berechnet als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, die Prüfung, den Unterhalt und die Überwachung der Zähler sowie zur Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten einen jährlichen Grundpreis.

Art. 39 Beschädigung

Werden Zähler durch Frost, Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 40 Plombierung

Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 41 Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfung verlangen. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 42 Unregelmässigkeiten und Toleranzen

Wasserzähler, deren Fehlgang die Toleranzen +/- 10 % Nennbelastung nicht überschreiten, gelten als richtiggehend und berechtigen nicht zur Korrektur der Wasserrechnung.

Art. 43 Anzeigepflicht

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messapparate sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 44 Unterzähler

Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Der Unterhalt der Zähler geht zu Lasten des Bestellers. Der vom Unterzähler registrierte Wasserverbrauch darf höchstens zu den, dem Verbrauchszweck entsprechenden Tarifsätzen verrechnet werden.

VIII. VERRECHNUNG DES WASSERVERBRAUCHES

Art. 45 Feststellung des Wasserverbrauches

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von dieser bestimmten Ordnung. Zu angemessener Zeit ist ihnen vom Bezüger Zugang zu den Zählern zu gestatten.

Art. 46 Verrechnung, Fehlanzeige

Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten zwölf Monate zu berichtigen.

Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.

Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der An-

gaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.

Art. 47 Rechnungs differenzen

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der unbestrittene Betrag sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Wasserlieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.

Art. 48 Wasserverluste

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate und andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauches.

Art. 49 Tarifänderungen

Tarifänderungen werden vom Gemeinderat beschlossen. *

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Art. 50 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt regelmässig in vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für Wasserbezüge zu verlangen.

Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

IX. FINANZIERUNG DES WERKES

Art. 51 Eigenfinanzierung

Das Werk finanziert sich selbst. Verbrauchstarife, Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind so festzulegen, dass zusammen mit den übrigen Einnahmen sämtliche Betriebs-, Unterhalts- und Amortisationskosten gedeckt werden.

Art. 52 Erschliessungsbeiträge

Erfahren Grundstücke durch den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Erschliessungsanlagen besondere Vorteile, so werden die Grundeigentümer zu Beiträgen gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde herangezogen.

Art. 53 Anschlussgebühren

Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen Anschlussgebühren gemäss der Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde.

Art. 54 Tarife

Für die Verrechnung der Abgabe von Wasser sind die vom Gemeinderat erlassenen Tarife massgebend. Diese sind in speziellen Tarifblättern geregelt. Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk über die geltenden Tarife Auskunft zu verlangen. *

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Art. 55 Leistungen der Öffentlichkeit

Leistungen des Werkes für die Öffentlichkeit können der Gemeinde belastet werden.

X. EINSTELLUNG DER WASSERLIEFERUNG

Art. 56 Gründe

Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung die weitere Abgabe von Wasser ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger

- a) Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- b) rechts- oder tarifwidrig Wasser bezogen hat;
- c) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- d) Plomben an Zählern entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 57 Abtrennen gefährlicher Anlageteile

Mangelhafte Leitungen oder Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate, die eine beträchtliche Gefahr darstellen, können durch das Werk ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 58 Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei unrechtmässigem Wasserbezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 59 Gültigkeit

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 22. Februar 1999

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 396 vom 27. April 1999

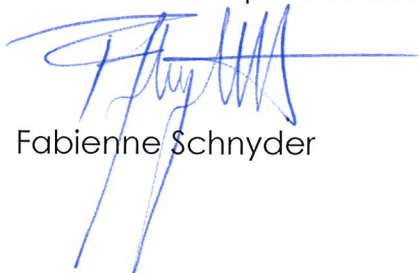
* Änderungen 2016

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 28. November 2016

Genehmigt durch das Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 917
vom 15.12.2016

In Kraft gesetzt durch den Gemeinderat auf den 1.1.2017

Die Gemeindepräsidentin



Fabienne Schnyder

Der Gemeindeschreiber



David Blatter

Genehmigt

Departement
für Bau und Umwelt

Ent. Nr.: 917/2016

vom: 15.12.2016

Visum: ams